



Blasmusik

BURGENLAND

Der Verband



Stabführerausbildung

5. Einheit

- 5. Einheit
 - Wiederholung
 - Dirigieren
 - Marsch, Landes,- Bundeshymne, Kameradenlied
 - Mit einer Übungskapelle
 - Musikkapellen im Straßenverkehr
 - Praktische Aspekte des Stabführens
 - Tagesgeschäft eines Stabführers
 - Ablauf Marschmusikbewertung

Stabführerausbildung

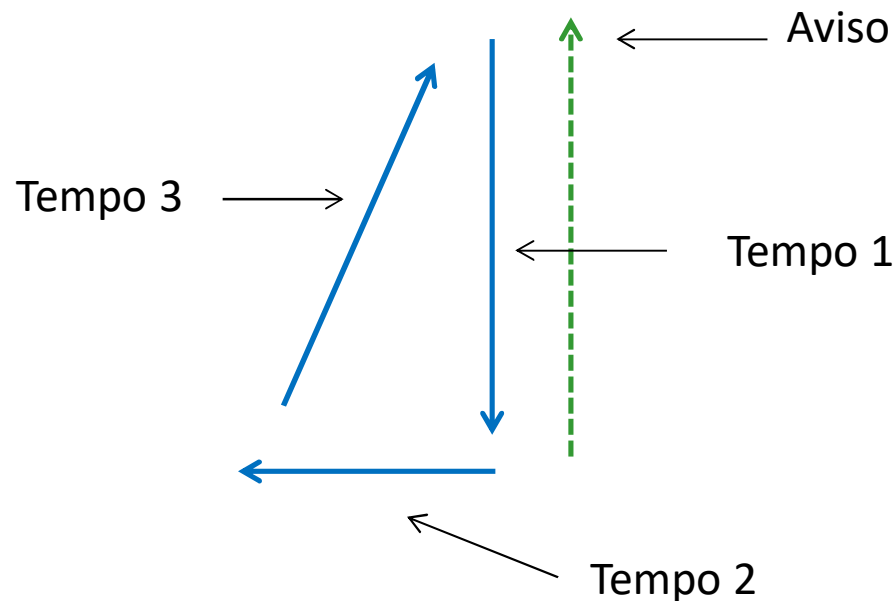
- Wiederholung
 - Handhabung des Tambourstabes
 - Kommandos
 - Marschaufstellung
 - Stabführung beim Einschlagen
 - Abmarschieren mit Einschlagen

Stabführerausbildung

■ Dirigieren

- Zeichen zum An- und Absetzen der Instrumente in Marschaufstellung, wenn der Marsch dirigiert wird:

- Ansetzen:



■ Dirigieren

- Zeichen zum An- und Absetzen der Instrumente in Marschaufstellung, wenn der Marsch dirigiert wird:

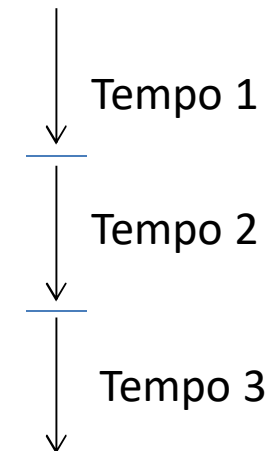
- Absetzen:

Vor die Brust:

Der Kplm/Stbf fährt mit der Hand nach einem Aviso nach unten (nur 1 Tempo)

An die Seite:

Der Kplm/Stbf fährt mit der Hand nach einem Aviso nach unten und unterteilt dabei die Abwärtsbewegung in 3 Tempi



- Musikkapellen im Straßenverkehr
 - Gesetzliche Bestimmungen
 - Wer trägt die Verantwortung
 - Wer ist haftbar
 - Was ist unbedingt zu beachten
 - Meldepflicht – wer meldet was wohin

Gesetzliche Bestimmungen

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), insbesondere die §§ 29, 77 und 86 StVO, regeln das Verhalten und die Sicherheit von Personengruppen auf Straßen mit öffentlichen Verkehr.

Hinzu kommen die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Wer trägt die Verantwortung ?

Bei Ausrückungen im Straßenverkehr hat grundsätzlich der Stabführer oder zumindest jene Person, welche die Musikanten antreten lässt und in Bewegung setzt, für die Sicherheit der **Musikkapelle** zu sorgen.

Gemäß § 2 StGB macht sich strafbar, wer z. B. eine geschlossene Personengruppe auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht ausreichend vor anderen Verkehrsteilnehmern schützt, indem diese(r) gegen die Grundregeln der StVO verstößt.

Wer ist haftbar ?

Bei einer Kollision eines Kfz mit einer Musikkapelle z. B. wird in erster Linie der Stabführer haftbar sein. Er muss nämlich seine Schuldlosigkeit beweisen, dass er die ihm aufgetragene Sicherungspflicht erfüllt hat.

Im Falle eines Unfalles aufgrund mangelnder oder gänzlich fehlender Beleuchtung gem. § 77 Abs. 2 ist aber auch jeder Musiker strafbar, der die Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Wer ist haftbar ?

Die verschuldete Übertretung von Sicherheitsbestimmungen bei öffentlichen Umzügen macht den Veranstalter und bei „Musik im Straßenverkehr“ den Stabführer zivil- und strafrechtlich haftbar.

Musikkapellen im Straßenverkehr

Geschlossene Züge von
Straßenbenützer (Musikkapellen) auf
Straßen mit öffentlichem Verkehr!

Geschlossene Züge von Straßenbenützern

sind

- Kinder- und Schülergruppen
 - Geschlossene Verbände des ÖBH/Sicherheitsdienstes
 - Prozessionen
 - Leichenzüge
- und in analoger Anwendung auch
- Musikkapellen

Diese dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung behindert werden (*§ 29 StVO*).

Ausnahme: **Einsatzfahrzeuge!**

Geschlossene Züge von Straßenbenützer

Demnach gilt bei Umzügen oder Ausrückungen von Musikkapellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr der Vertrauensgrundsatz (*§ 3 StVO*), wonach diese darauf vertrauen dürfen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die für die Straßenbenützung maßgeblichen Rechtsvorschriften einhalten. z.B.:

- Überholverbote (*§ 16 StVO*)
- Vorbeifahren (*§ 17 StVO*)

Das Vorbeifahren an einer geschlossenen Personengruppe (**auch Musikkapelle**) oder Fahrzeug ist nur dann gestattet, wenn dadurch andere Straßenbenützer weder behindert noch gefährdet werden.

Geschlossene Züge von Straßenbenützer

Eine weitere Schutzbestimmung für geschlossene Züge von Straßenbenützer ist das Gebot des Fahrens auf Sicht, wonach die Fahrgeschwindigkeit an die Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen ist (*§ 20 StVO*).

Was ist unbedingt zu beachten ?





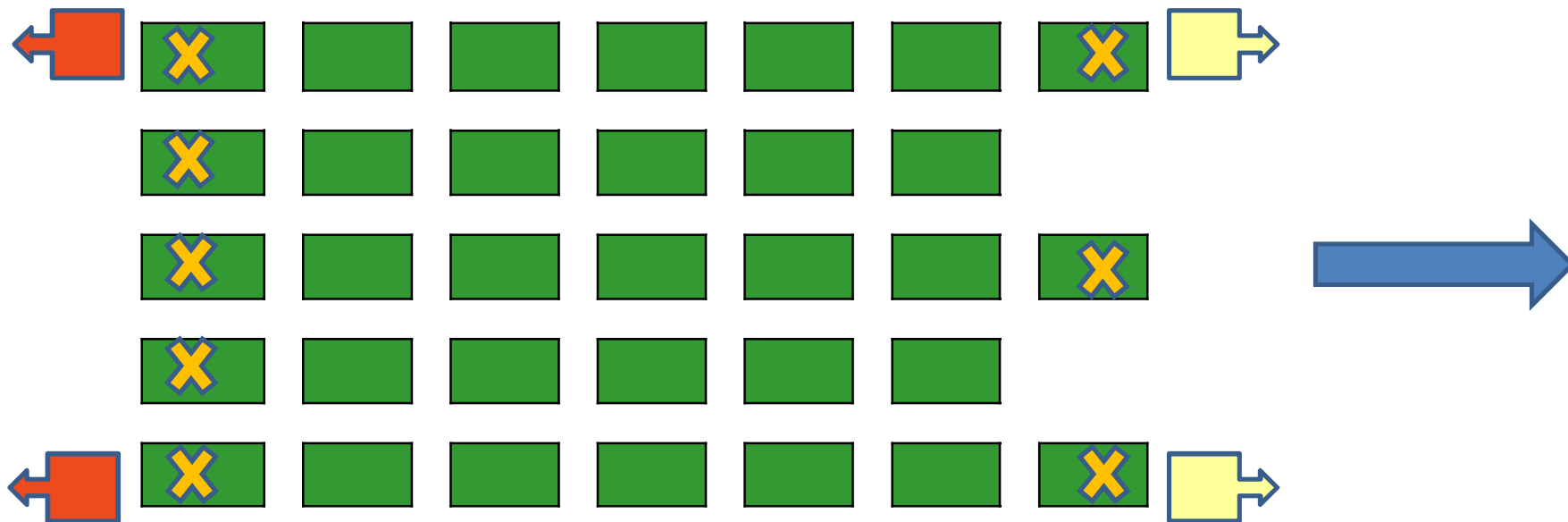
Was ist unbedingt zu beachten ?

- Ein geschlossener Zug von Straßenbenützern (Musikkapelle) darf weder über Brücken noch über Stege im Gleichschritt marschieren (*§ 77 Abs. 1 StVO*).

Was ist unbedingt zu beachten ?

- Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder sonstiger schlechter Witterung (z. B. starker Regen, Schneefall) ist die Spitze und das Ende geschlossener Züge von Straßenbenützer durch weiße (nach vor) bzw. rote Lampen (nach hinten) an allen vier Ecken kenntlich zu machen (*§ 77 Abs. 2 StVO*).

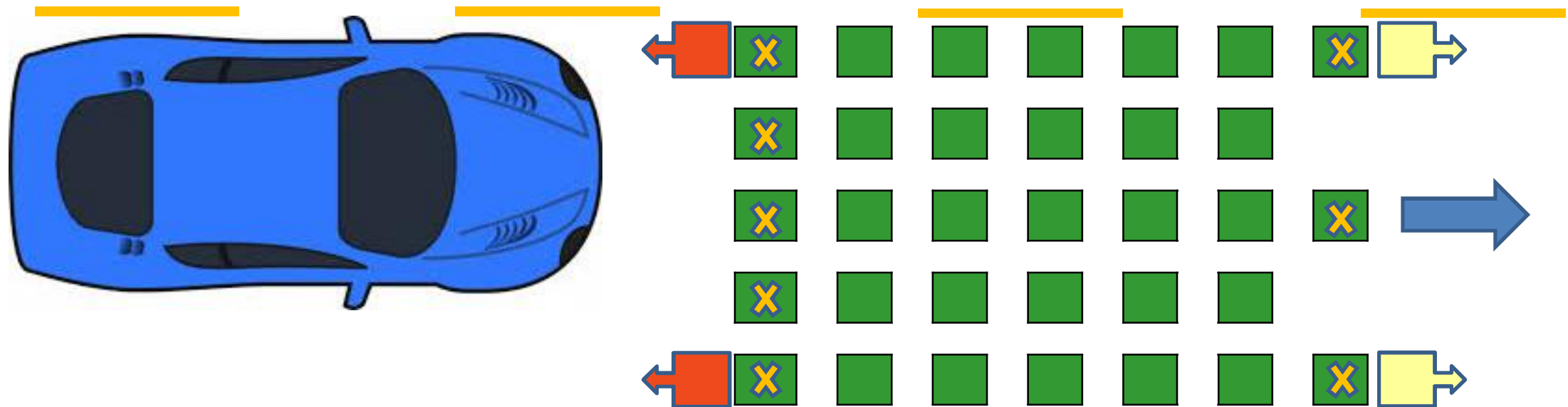
Was ist unbedingt zu beachten ?



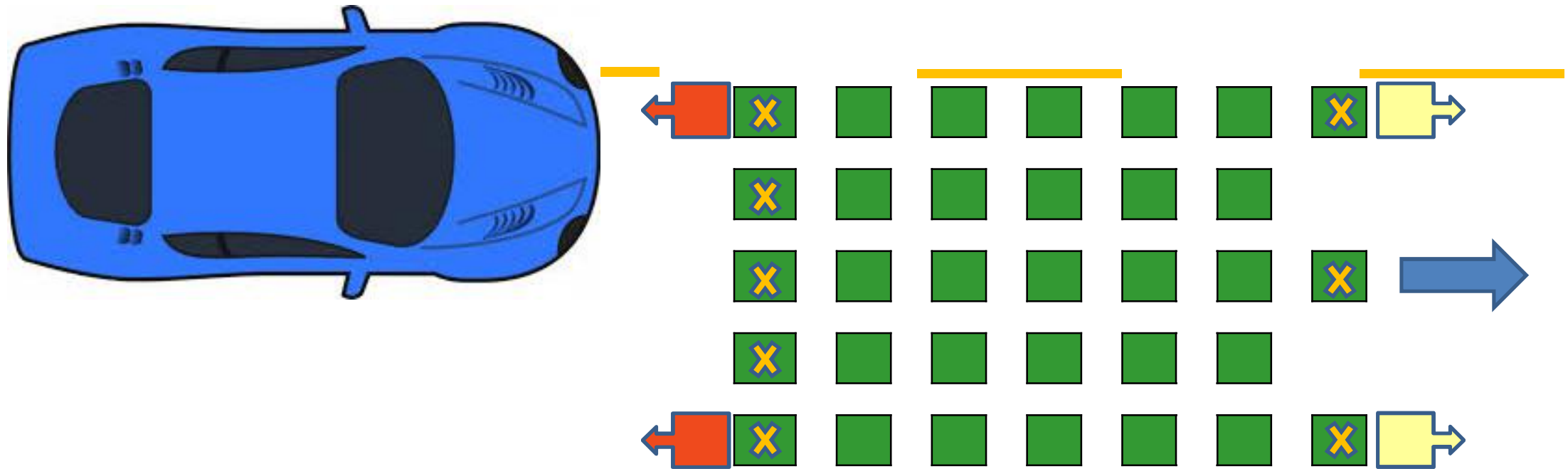
Was ist unbedingt zu beachten ?

- Ein geschlossener Zug von Straßenbenützer (Musikkapelle) darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden (§ 77 Abs. 3 StVO). Die Warnblickanlage darf dabei nicht verwendet werden!!!

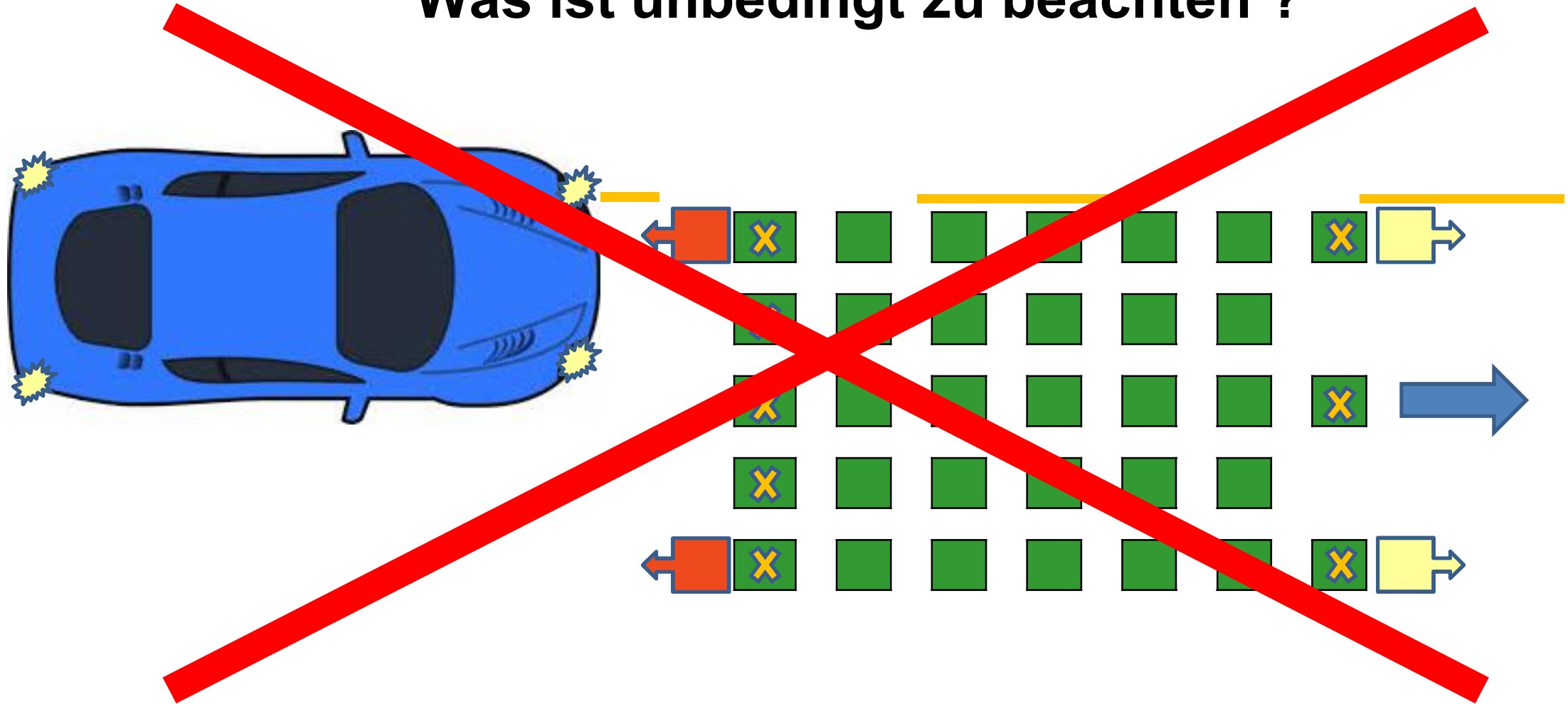
Was ist unbedingt zu beachten ?



Was ist unbedingt zu beachten ?



Was ist unbedingt zu beachten ?



Was ist unbedingt zu beachten ?

- Aber auch bei guter Sicht sollte die Musikkapelle von Fahrzeugen abgesichert werden, zumindest aber unmittelbar dahinter ein Fahrzeug folgen. Auf diese Weise sollten Personenschäden in der Musikkapelle bzw. im Prozessionszug weitgehend vermieden werden.
- Auf keinem Fall dürfen **Stabführer** und/oder **Marketenderinnen** vor der Musikkapelle den Gegenverkehr anhalten!

Meldepflicht - was ist zu melden ?

Im Falle der Benützung einer Straße ist bei

- öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- volkstümlichen Festen
- Prozessionen oder dergleichen

drei Tage zuvor sowie bei

- Leichenbegängnisse

24 Stunden zuvor die Anzeige zu erstatten.

(§ 86 StVO).

Meldepflicht - wer hat zu melden ?

Im Falle von

- öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- volkstümlichen Festen
- Prozessionen oder dergleichen
 - vom jeweiligen Veranstalter
- Leichenbegängnisse
 - vom Bestattungsinstitut

(§ 86 StVO).

Meldepflicht – wohin ist zu melden ?

Bei

- öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- volkstümlichen Festen
- Prozessionen oder dergleichen
- Leichenbegängnisse

ist im

- ländlichen Bereich
 - an die Gemeinde
- städtischen Bereich
 - an die Landespolizeidirektion

die Anzeige zu erstatten.

(§ 86 StVO).

Meldepflicht

Was hat die Anzeige zu beinhalten ?

Grundsätzlich unterliegt die Anzeige nach § 86 StVO keiner besonderen Form.

Die Anzeige hat aber zu enthalten:

genauer

- Grund der Beeinträchtigung
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum
- Örtlichkeit

(§ 86 StVO).

Meldepflicht Straßensperre wegen Musikertreffen ?

Sollte aufgrund eines Musikertreffens bzw. des Einmarsches der Gastkapellen eine Straßensperre erforderlich sein, so muss von die Musikkapelle mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung im Falle

- einer Gemeindestraße

- an die Gemeinde

- einer Landes- oder Bundesstraße

- an die Bezirksverwaltungsbehörde

ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung (*§ 82 StVO*) stellen.

Meldepflicht Straßensperre wegen Musikertreffen ?

Im Falle

- einer Gemeindestraße
 - erlässt die Gemeinde
- einer Landes- oder Bundesstraße
 - erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde

einen Bescheid, worin die straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 82 StVO erteilt wird.

Aufgrund dieses Bescheides erlässt wiederum die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verordnung hins. der Straßensperre.

Absicherung durch Polizei !!

Sollten bei

- Prozessionen,
- Begräbnissen, und
- kleineren Umzügen

von der zuständigen Behörde (Gemeinde, Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft/SVA) keine straßenpolizeilichen Vorkehrungen getroffen worden sein, dann ist es angebracht die Polizei zwecks Absicherung hinzuzuziehen.

Absicherung durch Feuerwehr ?

Die Feuerwehren dürfen (*§ 44b StVO*) nur bei

- Elementarereignissen, die bereits eingetreten oder zu erwarten sind (Lawine, Hochwasser etc.),
- unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen, und
- unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen wie z. B. Brände, Unfälle usw.

Maßnahmen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung von der Behörde getroffen worden wäre.

Beeidete Verkehrsregler der Feuerwehren sind jedoch bei Vorliegen einer entsprechenden straßenpolizeilichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, auch neben den oben angeführten Ereignissen die erwähnten Maßnahmen zu treffen.

4. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr darf grundsätzlich nicht behindert werden bzw. ist mit den betroffenen Linienbetreibern nachweisliches Einvernehmen herzustellen.
5. Bei Bedarf ist die Verkehrsbeeinträchtigung entsprechend voranzukündigen (zB. durch das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ oder eine Tafel die auf den Grund und Zeitpunkt der Sperre hinweist).
6. Bei der Absicherung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer die im betroffenen Bereich von einmündenden Straßen und Wege einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkung bzw. freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Straße von etwaigen Verschmutzungen zu reinigen. Sollte aus Versäumnisgründen die Straßenverwaltung für die Sicherung oder Reinigung herangezogen werden, werden diese Arbeiten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
8. Der Veranstalter hat für sämtliche Schäden, die dem Straßenerhalter durch diese Veranstaltung entstehen, aufzukommen. Sollten dritte Personen aus Anlass der Veranstaltung gegen Bund, Land oder Gemeinde Haftungsansprüche geltend machen, so hat der Veranstalter diese schad- und klaglos zu halten.
9. Den Anordnungen und Weisungen der Straßenaufsichtsorgane ist umgehend Folge zu leisten.
10. Die jeweils getroffenen Absicherungsmaßnahmen (Bezeichnung der Veranstaltung, Tag und Uhrzeit sowie Durchführer der Verkehrsregelung) sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Straßenpolizeibehörde jederzeit über Verlangen (bis drei Jahre) bekanntzugeben.

Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.

Die Bewilligung gilt als widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

Kosten

Der Antragsteller hat nachstehend bemessene Verwaltungs-Verfahrenskosten binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der BH Leibnitz bei der Steierm. Bank und Sparkassen AG, KtoNr: 10000-011113, BLZ: 20815, zu überweisen. *Dabei ist das oa. Geschäftszeichen (GZ) unbedingt anzuführen.*

1.	Verwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. 122/20112 idgF:		
	a) für die Bewilligung nach TP X Z 93	€	40,30
2.	Außerdem sind Bundesabgaben gemäß dem Gebührengesetz 1957 idgF zu bezahlen:		
	a) für die Eingabe vom 04.11.2013	€	14,30
	b) für Beilage(n) (€ 3,90 je Beilage)	€	--
ergibt zusammen:			€ 54,60

Was ist vor einer Ausrückung abzuklären ?

Vor jeder Ausrückung auf öffentlichen Verkehrsflächen ist abzuklären:

- Wer ist Veranstalter?
- Wurde diese Veranstaltung gemeldet/angezeigt?
- Gibt es eine Straßensperre?
- Gibt es eine Absicherung und wie sieht diese aus?
- Ist die Verkehrsfläche (Straße), die man benützen will, ausreichend beleuchtet?
- Gibt es eine Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung?
- **Bei Unfällen immer die Polizei verständigen!!**

- Praktische Aspekte des Stabführens
 - Tagesgeschäft eines Stabführers
 - Marschproben - Showprobe („Auf D folgt E“)
 - Ablauf eines Bezirksmusikfestes
 - Gastgebende Kapelle
 - Anmarsch und Begrüßung als Gastkapelle bspw.: bei einem Bezirksmusikfest
 - Hochzeiten, Begräbnisse, Prozessionen
 - Marschieren mit anderen Formationen (bspw. Feuerwehr, anderen Musikvereinen...)

- Praktische Aspekte des Stabführens
 - Ablauf Marschmusikbewertung
 - Stufe „A“ bis „E“
 - Marsch einschließlich Stufe „C“ auswendig (Steiermark)
 - Bewertungsblätter
 - Camba Programm
 - Auswertung